

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten der Cosmos Lebensversicherungs-AG**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**

Sonstiges Sicherungsvermögen (Sicherungsguthaben)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**

54930005UCU77C03S171

## Ökologische und/oder soziale Merkmale der Cosmos Lebensversicherungs-AG

**Die Cosmos Lebensversicherungs-AG ist Teil der internationalen Generali Gruppe. Ihre Kapitalanlage unterliegt daher den gruppenweiten ESG-Richtlinien.**

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und, obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



### **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Die Anlage erfolgt im sonstigen Sicherungsvermögen der Cosmos Lebensversicherungs-AG. Das sonstige Sicherungsvermögen der Cosmos Lebensversicherungs-AG ist ein Finanzprodukt im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Die hier beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die im sonstigen Sicherungsvermögen beworben werden, beziehen sich ausschließlich auf Kapitalanlagen in Unternehmen und Kapitalanlagen in staatliche Emittenten. Für Kapitalanlagen in Immobilien werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben.

Das sonstige Sicherungsvermögen bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (im Folgenden „SFDR“), und obwohl es nicht auf nachhaltige Kapitalanlagen abzielt, wird es einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Kapitalanlagen aufweisen.

Das sonstige Sicherungsvermögen bewirbt unter anderem eine Kombination aus ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (E/S), vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die angelegt wird, gute Governance-Praktiken befolgen.

Bei der Förderung ökologischer und sozialer Merkmale wird unter anderem Folgendes berücksichtigt:

- Die ökologische Säule: Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch
- Die soziale Säule: Förderung von Vielfalt, Gesundheit und Sicherheit, Ausbildung und Qualifizierung.

Die beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale können durch direkte Kapitalanlagen sowie durch indirekte Kapitalanlagen in Fonds verfolgt werden.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom sonstigen Sicherungsvermögen beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie bereits erwähnt, können soziale und ökologische Merkmale sowohl durch direkte als auch indirekte Kapitalanlagen verfolgt werden.

Insbesondere bei direkten Kapitalanlagen wird die Einhaltung der Merkmale gemessen und überwacht durch:

- den durchschnittlichen ESG-Score (ESG-Rating), der ein synthetisches Maß für das Nachhaltigkeitsprofil der Emittenten darstellt, die im sonstigen Sicherungsvermögen enthalten sein können, und der nur unter Berücksichtigung der in direkte Vermögenswerte getätigten Kapitalanlagen (wie Staatsanleihen, Aktien, Unternehmensanleihen, verbriefte und besicherte Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente mit nur einem Emittenten) berechnet wird. Der Indikator wird für den Anteil der in Unternehmen und öffentliche Emittenten investierten Finanzinstrumente, für die ein ESG-Score verfügbar ist, getrennt berechnet.
- der prozentuale Anteil der im sonstigen Sicherungsvermögen enthaltenen Kapitalanlagen in grüne, nachhaltige, soziale und an Nachhaltigkeit gekoppelte Anleihen an dem insgesamt verwalteten Vermögen (Assets under Management – AuM) des sonstigen Sicherungsvermögens;
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck: die Kohlenstoffintensität im sonstigen Sicherungsvermögen berechnet als die Tonnen Kohlendioxidäquivalent (tCO<sub>2</sub>e) als direkte Scope 1- und indirekte Scope 2-Emissionen, die von den Emittenten innerhalb des sonstigen Sicherungsvermögens für jede Million Euro, die im sonstigen Sicherungsvermögen enthalten sein können, in die Atmosphäre freigesetzt werden.

Alternativ wird bei indirekten Kapitalanlagen die Einhaltung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale anhand des prozentualen Anteils der in den Artikeln 8 und 9 der SFDR genannten Kapitalanlagemittel an den Gesamtmitteln gemessen und überwacht.

Schließlich wird sowohl für direkte als auch indirekte Kapitalanlagen die „ESG-Abdeckung“ betrachtet, die unter Berücksichtigung des Prozentsatzes der Kapitalanlagen in Vermögenswerte mit einem ESG-Score am Gesamt-Kapitalanlagenbestand berechnet wird.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Kapitalanlagen, die mit dem sonstigen Sicherungsvermögen erreicht werden sollen, verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Diese Ziele werden durch Kapitalanlagen verfolgt, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Emittenten mit einem ESG-Rating von gleich oder höher als A und einem Mindestumsatz von 20 % aus Tätigkeiten, die auf den Klimaschutz zur Bewältigung des Klimawandels und die Energieeffizienz, die Vermeidung von Umweltverschmutzung und die Verringerung von Abfällen, die nachhaltige Wasserbewirtschaftung und nach-

haltige Nutzung von Wald- und Bodenressourcen oder soziale Tätigkeiten wie den Zugang zu Grundbedürfnissen wie Gesundheitsversorgung, Wohnraum und Ernährung, die Bereitstellung von Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen – KMU sowie Privatpersonen und Bildungsdienstleistungen und die Überwindung der digitalen Kluft in weniger entwickelten Ländern ausgerichtet sind; oder

- Emittenten mit einem ESG-Rating von gleich oder höher als A und mit einem Mindestumsatz von 20 % aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten; oder
- Emittenten mit einem ESG-Rating von gleich oder höher als A, die ein wissenschaftlich fundiertes, von der SBTi (Science-Based Targets initiative) genehmigtes und mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen abgestimmtes Klimaziel verfolgen, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu halten und die Anstrengungen zur Begrenzung des Anstiegs der Temperatur auf 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau fortzusetzen.
- Grüne, nachhaltige oder soziale Anleihen. Diese Aktivitäten eignen sich zur Finanzierung ökologischer oder sozialer Themen, wie beispielsweise die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz, Infrastrukturen für die Energiewende, gerechter Zugang zu Ressourcen, Dienstleistungen und Chancen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass die getätigten nachhaltigen Kapitalanlagen keinem ökologischen oder sozialen Ziel wesentlichen Schaden zufügen (DNSH-Grundsatz: „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – „Do Not Significant Harm“), werden solche Kapitalanlagen anhand der in Anhang I, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung Nr. 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten verpflichtenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (im Folgenden „Principal Adverse Impacts (PAI)“) und der in Anhang I, Tabellen 2 und 3 aufgeführten einschlägigen fakultativen PAIs nach Art des Vermögenswerts geprüft.

Darüber hinaus werden die folgenden Ausschlussrichtlinien im Zusammenhang mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – PAIs) angewendet:

- Ausschluss von emittierenden Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Kohlekraftwerken, dem Kohlebergbau oder 10 % ihres Umsatzes aus konventionellen oder unkonventionellen Aktivitäten im Öl- und Gassektor im Zusammenhang mit den PAIs 1, 2, 3 und 4, Tabelle 1, erzielen. Dieses Kriterium gilt nicht, wenn die Emittenten einen Kohlenstoffübergangspfad verfolgen, der mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens im Einklang steht, oder wenn sich die Emission als grüne, soziale oder nachhaltige Anleihe qualifiziert, indem die internationalen Standards in diesem Bereich übernommen und die vom ESG-Team der Generali Asset Management S.p.A. (GenAM) durchgeführte Analyse (Due Diligence) bestanden wird.
- Ausschluss von emittierenden Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen im Zusammenhang mit PAI 10, Tabelle 1, verstoßen haben.
- Ausschluss von emittierenden Unternehmen, die im Sektor kontroverser Waffen tätig sind (Antipersonenminen, Streubomben, chemische oder biologische Waffen), im Zusammenhang mit PAI 14, Tabelle 1.
- Ausschluss von emittierenden Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Herstellung von Biozidprodukten erzielen oder die einer der folgenden Kategorien wirtschaftlicher Tätigkeiten angehören: Herstellung von Pestiziden und anderen Agrochemikalien, Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen oder Gewinnung chemischer Mineralien und Düngemittel.
- Ausschluss von emittierenden Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus den folgenden Tätigkeiten erzielen: Tabak, Alkohol, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung.

Die verbleibenden PAIs werden im Rahmen der Anwendung von Ausschlussrichtlinien berücksichtigt, die Emittenten betreffen, die zu den schlechtesten ESG-Performern in ihrem Sektor zählen, nämlich „ESG-Nachzügler“ mit MSCI-ESG-Ratings gleich CCC oder B.

• **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wie in der Gesetzgebung vorgeschrieben, sind die Indikatoren in Bezug auf die in Anhang I der Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission 2022/1288 aufgeführten PAIs die zu berücksichtigenden Referenzen, wie in Absatz „Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?“ beschrieben.

• **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Kapitalanlagen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für die Gesellschaft und Menschenrechte, indem Emittenten ausgeschlossen werden, bei denen festgestellt wurde, dass sie aufgrund schwerwiegender oder systematischer Verletzungen der Menschen- und/oder Arbeitnehmerrechte, schwerwiegender Umweltschäden oder schwerwiegender Korruption gegen diese Grundsätze und Leitsätze verstoßen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- JA  
 NEIN

Mit dem sonstigen Sicherungsvermögen sollen die folgenden in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) in der nachstehend angegebenen Weise reduziert werden.

In Bezug auf Unternehmensemittenten werden die folgenden PAI berücksichtigt:

- Nr. 10, Tabelle 1 – Verletzung der Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Nr. 14, Tabelle 1 – Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Die Reduzierung dieser nachteiligen Auswirkungen erfolgt durch den Ausschluss von Unternehmen, bei denen festgestellt wurde, dass sie aufgrund schwerwiegender oder systematischer Verletzungen der Menschen- und/oder Arbeitnehmerrechte, schwerwiegender Umweltschäden oder schwerwiegender Korruption und Bestechung gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen; sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Sektor kontroverser Waffen tätig sind.

Darüber hinaus kann gegebenenfalls die Anwendung der unter „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Strategien für die aktive Eigentümerschaft zur Reduzierung bestimmter negativer Auswirkungen beitragen.

In Bezug auf staatliche Emittenten wird die folgende PAI berücksichtigt:

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16 Tabelle 1 in der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Cosmos Lebensversicherungs-AG)

Die Reduzierung dieser nachteiligen Auswirkungen erfolgt durch die Anwendung der folgenden Ausschlussrichtlinien auf:

- Emittenten in Ländern, die internationalen Sanktionen unterliegen (USA, EU, UN)
- Emittenten, die als nicht im Einklang mit den internationalen Leitlinien und Standards für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerpraktiken angesehen werden
- Emittenten, die sehr ernste Probleme im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Fragen aufweisen, insbesondere in Bezug auf Entwaldung, Menschenrechte und Korruption
- Emittenten mit einem unbefriedigenden ESG-Profil, das mit einem Rating von B oder schlechter bewertet wird.

Darüber hinaus werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit den PAIs berücksichtigt, die unter „Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?“ beschrieben werden.

Die hier aufgeführten PAIs gelten nur für direkte Kapitalanlagen. Bei indirekten Kapitalanlagen wird jedoch eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt, die eine Überprüfung der ESG-Ausschlussrichtlinie der GenAM und/oder der Kapitalanlagestrategie des sonstigen Sicherungsvermögens umfasst, um sicherzustellen, dass mindestens die folgenden Bereiche abgedeckt sind:

- Verstöße gegen den UN Global Compact (UNGC) oder Ähnliches;
- Exposition gegenüber kontroversen Waffen;
- Exposition gegenüber Kohle.

Weitere Informationen darüber, wie PAI während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in der regelmäßigen Berichterstattung zum sonstigen Sicherungsvermögen zur Verfügung gestellt.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz, berücksichtigt werden.

### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Die Kapitalanlagestrategie für das sonstige Sicherungsvermögen besteht darin, hohe Kapitalanlageergebnisse in Form von laufenden Erträgen und Kapitalzuwächsen zu erzielen, die an das Risiko angepasst sind und mit den Einschränkungen des Asset and Liability Management im Einklang stehen. Die Anlage im sonstigen Sicherungsvermögen folgt der Kapitalanlagestrategie sowohl durch direkte Kapitalanlagen als auch durch indirekte Kapitalanlagen in Fonds.

Die GenAM fördert ökologische und soziale Merkmale und wird gleichzeitig kontinuierlich ESG-Kriterien anwenden, um Finanzinstrumente auszuwählen, vorausgesetzt, dass die Emittenten gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen.

#### **Phase 1 – Ausschlüsse**

##### *Direkte Kapitalanlagen*

Die GenAM integriert herkömmliche Techniken zur Risiko- und Finanzrenditeanalyse in die ESG-Themenanalyse, um zu vermeiden, dass sie in Emittenten investiert, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, da sie nach Ansicht der GenAM unzureichende ESG-Praktiken aufweisen.

Für das sonstige Sicherungsvermögen werden die Ausschlussrichtlinien der GenAM und der Generali Gruppe angewendet, die Emittenten aus dem Unternehmensuniversum für Kapitalanlagen ausschließen, die an kontroversen Aktivitäten (kontroversen Waffen und, über bestimmte Schwellenwerte hinaus, unkonventionellen Aktivitäten im Öl und Kohlesektor) und/oder an Kontroversen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen könnten,

beteiligt sind, sowie Emittenten mit einem ESG-Rating gleich oder niedriger als B ausschließen.

In Bezug auf staatliche Emittenten werden für das sonstige Sicherungsvermögen die folgenden Ausschlussrichtlinien angewendet, auf:

- Emittenten in Ländern, die internationalen Sanktionen unterliegen (USA, EU, UN)
- Emittenten, die als nicht konform mit den internationalen Leitlinien und Standards für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerpraktiken angesehen werden
- Emittenten mit sehr ernstern Problemen im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen, insbesondere in Bezug auf Entwaldung, Menschenrechte und Korruption
- Emittenten mit einem unbefriedigenden ESG-Profil mit einem Rating von B oder niedriger.

## **Phase 2 – Integration**

### *Direkte Kapitalanlagen*

Die GenAM nutzt externe quantitative Analysen und Daten für Unternehmens- und staatliche Emittenten, die von externen Anbietern bereitgestellt werden. Die GenAM verwendet auch interne Analysen zu verschiedenen Emittenten, die ESG-Aspekte berücksichtigen, sodass eine Nachhaltigkeitsbewertung in die Kreditwürdigkeitsanalyse der Emittenten aufgenommen werden kann. Die Analyse konzentriert sich hauptsächlich auf ESG-Themen, die die größten Auswirkungen auf das Wirtschafts- und Finanzprofil des Emittenten haben. Diese Informationen, sowohl externe als auch interne, werden bei der Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt.

Insbesondere im Hinblick auf den Aktienanteil verwendet die GenAM Analysen zu verschiedenen Wertpapieren und quantitative Daten über ESG (bereitgestellt vom externen Anbieter MSCI), die bei der Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt werden.

### *Indirekte Kapitalanlagen*

In Bezug auf die Fonds, in die im sonstigen Sicherungsvermögen investiert wird, überprüft die GenAM durch eine unternehmenseigene Methode sowohl auf Ebene des Asset Managers als auch auf Fondsebene das Vorhandensein und die Einhaltung bestimmter ESG-Kriterien (z. B. Einhaltung der UN Principles for Responsible Investment (PRI), Ausschlüsse, ESG-Strategien, Abstimmungspolitik usw.) in Übereinstimmung mit der Nachhaltigkeitsrichtlinie der Generali Gruppe und der GenAM und in Übereinstimmung mit den durch das sonstige Sicherungsvermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

Insbesondere führt die GenAM eine ESG-Due-Diligence-Analyse durch, die Folgendes umfasst:

- die Bewertung des Asset Managers des Fonds:
  - Bewertung der Mindestkriterien innerhalb der ESG-Richtlinie (einschließlich Überprüfung der ESG-Ausschlussrichtlinie und/oder der -Produktrichtlinie der GenAM für die Kapitalanlage, um sicherzustellen, dass mindestens die folgenden Bereiche abgedeckt sind: Verstöße gegen den UN Global Compact (UNGC) oder Ähnliches; Exposition gegenüber kontroversen Waffen; Exposition gegenüber Kohle), Governance-Struktur und Asset-Management-Prozesse (AM-Prozesse);
  - Bewertung der Expertise des AM-Kapitalanlageteams zu ESG-Themen.
- die Bewertung des Fonds, auch unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) der im vorstehenden Absatz genannten Kapitalanlageentscheidungen durch die Ausschlussrichtlinien der GenAM und der Generali Gruppe.

Die ESG-Due-Diligence-Analyse wird jährlich zu Überwachungszwecken neu durchgeführt.

## **Phase 3 – Positives Screening**

### *Direkte Kapitalanlagen*

Die Strategie, die die GenAM bei der Auswahl von Unternehmens- und staatlichen Emittenten verfolgt, zielt darauf ab, die aus Nachhaltigkeitsperspektive am besten geeigneten Unternehmen zu priorisieren, und gleichzeitig die Risiken im Zusammenhang mit ESG-Themen gemäß der Nachhaltigkeitsrichtlinie zu mindern, die auf der Webseite der GenAM in der jeweils geänderten Fassung abrufbar ist.

Dazu nutzt die GenAM vor allem den vom Datenanbieter MSCI ESG Research entwickelten ESG-Score, um die außerfinanzielle Qualität der Wertpapiere zu bewerten. Dieser ESG-Score basiert auf den Bewertungen der Säulen Umwelt, Soziales und Governance und

stellt den synthetischen Index dar, der sowohl die Überwachung des Nachhaltigkeitsprofils der emittierenden Unternehmen und des sonstigen Sicherungsvermögens als Ganzes, als auch die Bewertung der Erreichung der durch das sonstige Sicherungsvermögen beworbene ökologischen und/oder sozialen Eigenschaften ermöglicht.

Zur Veranschaulichung leiten sich die Bewertungen für jede der Säulen unter anderem aus den Bewertungen ab, die den folgenden Punkten zugewiesen werden:

- Klimawandel, Energieeffizienz, Wasserressourcenmanagement, Abfallbewirtschaftung, Finanzierung von Projekten mit Klima- und Umweltverträglichkeitsprüfungen (Säule Umwelt);
- Förderung der Vielfalt, insbesondere im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Achtung der Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Entwicklung des Humankapitals, Schutz der Privatsphäre und der Cyber-sicherheit, Beziehungen zu den Gemeinschaften (soziale Säule);
- Zusammensetzung und Vielfalt der Leitungsgremien, Vergütung von Führungskräften, Prüfungswesen, Aktionärsrechte, Unternehmensethik (Säule Gute Corporate Governance).

Die zur Berechnung des ESG-Scores verwendete Bewertungsmethode beruht auf der Kombination aus der Analyse der Risiken für die Nachhaltigkeit und dem Management dieser Risiken durch die Emittenten, in die investiert wird. Darüber hinaus berücksichtigt die Punktevergabe die Beteiligung von Unternehmen an Kontroversen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, sofern relevant.

Der durchschnittliche ESG-Score für den Unternehmensteil, der auf der Grundlage des Anteils der von ESG-Daten abgedeckten Vermögenswerte berechnet wird, muss  $\geq 5,714$  sein, was auf einer Skala von 0 bis 10 ein Rating darstellt, das einem A entspricht; während der durchschnittliche ESG-Score für den staatlichen Teil, der auf der Grundlage des Anteils der von ESG-Daten abgedeckten Vermögenswerte berechnet wird,  $\geq 4,286$  sein muss, was auf einer Skala von 0 bis 10 ein Rating darstellt, das einem BBB entspricht.

| ESG-Bewertung | Einstufung            | ESG-Bewertung (Mindestbetrag) |
|---------------|-----------------------|-------------------------------|
| AAA           | Führend               | 8,571                         |
| AA            | Gut                   | 7,143                         |
| A             | Überdurchschnittlich  | 5,714                         |
| BBB           | Durchschnittlich      | 4,286                         |
| BB            | Unterdurchschnittlich | 2,857                         |
| B             | Schlecht              | 1,429                         |
| CCC           | Nachzügler            | 0                             |

Die Governance-Analyse, die eine der drei Säulen der ESG-Analyse darstellt, zielt darauf ab, die Unternehmensstruktur und den Governance-Rahmen des Emittenten, die Qualität und Wirksamkeit der Richtlinien und Maßnahmen in Bezug auf ethisches Geschäftsgebaren zu verstehen und die Unternehmenspraktiken mit denen zu vergleichen, die als bewährte Praktiken angesehen werden, wie im folgenden Abschnitt „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“ näher ausgeführt wird.

Die Teams aus dem Portfoliomanagement, der Research und dem Kapitalanlagemanagement tauschen regelmäßig Analysen und Perspektiven zu Branchen und einzelnen Unternehmen aus.

Die von den Emittenten selbst vorgelegten Daten werden mindestens einmal im Jahr aktualisiert, und die vollständige Überprüfung des Emittentenscores erfolgt mindestens einmal im Jahr. Allerdings können Ereignisse wie Kontroversen, wesentliche Governance-Aktualisierungen oder Datenkorrekturen das ESG-Rating sogar im Jahresverlauf ändern.

#### *Indirekte Kapitalanlagen*

Innerhalb des sonstigen Sicherungsvermögens wird für einen Teil der indirekten Finanzinstrumente investiert in:

- Investmentfonds, deren Ziel die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale gemäß Art. 8 der SFDR und/oder nachhaltiger Kapitalanlagen nach Art. 9 der SFDR ist, die nicht im Widerspruch zu den Ausschlussrichtlinien des GenAM und der Generali Gruppe stehen und mit den vom sonstigen Sicherungsvermögen beworbenen E/S-

Merkmale übereinstimmen. Die Fonds gemäß Art. 9 der SFDR investieren hauptsächlich in auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Industriezweige und in Tätigkeiten, die positive Auswirkungen auf Umwelt und Menschen haben.

#### **Phase 4 – Aktive Eigentümerschaft**

##### *Direkte Kapitalanlagen*

Das Team für „Aktive Eigentümerschaft“ der GenAM führt Gespräche mit Unternehmens-emittenten durch, die darauf abzielen, das Verständnis der teilnehmenden Unternehmen zu stärken, Nachhaltigkeitsbedenken auszutauschen und schließlich praktische Vorschläge zu formulieren, um potenzielle ESG-Probleme anzugehen. Ziel der Treffen mit Führungskräften und Direktoren ist es, eine langfristige Orientierung mit einem konstruktiven und ergebnisorientierten Ansatz zu teilen. Engagement-Aktionen können in Zusammenarbeit mit anderen Investoren durchgeführt werden, die die gleichen Bedenken haben, um die Auswirkungen auf die beteiligten Unternehmen zu maximieren.

Die GenAM ist auch für die Ausübung der Stimmrechte (soweit verfügbar) gemäß der Abstimmungspolitik und den Anweisungen verantwortlich, die Generali Italia für die Aktionärsversammlungen, an denen die Teilnahme erforderlich ist, erhalten hat. Der Abstimmungsprozess basiert auf allen öffentlich zugänglichen Informationen, Analysen führender Stimmrechtsberater und dem Bewertungsrahmen der GenAM. Der Abstimmungsprozess ist darauf ausgerichtet, die Belange der internen Stakeholder in den Entscheidungsprozess zu integrieren, und zielt darauf ab, die internen Ressourcen und Informationen umfassend zu nutzen, um bewährte Nachhaltigkeitspraktiken in emittierenden Unternehmen zu fördern.

#### **Phase 5 – Thematische und wirkungsorientierte Investitionen (Impact Investing)**

Das sonstige Sicherungsvermögen investiert einen Teil seiner direkten Vermögenswerte in:

- Von Unternehmen oder Regierungen ausgegebene grüne, soziale, nachhaltige und an Nachhaltigkeit gebundene Anleihen, die nicht im Widerspruch zu den Ausschlussrichtlinien der GenAM und der Generali Gruppe stehen und die Prinzipien der ICMA (International Capital Market Association) erfüllen. Die Anleihen werden auf der Grundlage eines internen Filters ausgewählt, mit dem die Robustheit des Nachhaltigkeitsrahmens und der Grad der Transparenz gegenüber dem Emissionsmarkt bewertet und die durch solche Kapitalanlagen finanzierten Tätigkeiten überwacht werden sollen.

#### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei direkten Kapitalanlagen schließt das sonstige Sicherungsvermögen zunächst Unternehmen aus seinem initialen Anlageuniversum aus, die an Aktivitäten beteiligt sind, die unter die in den Ausschlussrichtlinien des GenAM definierten Aktivitäten fallen, einschließlich der Fälle, in denen grüne, soziale, nachhaltige und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen emittiert werden.

Des Weiteren, wie bereits in anderen Abschnitten des Dokuments dargelegt, müssen die Emittenten, in die das sonstige Sicherungsvermögen investiert, die durch das sonstige Sicherungsvermögen selbst beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verfolgen. Weitere verbindliche Elemente der Kapitalanlagestrategie sind:

- Die durchschnittliche ESG-Bewertung für Unternehmensemittenten, die auf der Grundlage des Anteils der von ESG-Daten abgedeckten Vermögenswerte berechnet wird, muss mindestens 5,714 betragen, was auf einer Skala von 0 bis 10 einem Rating von einem A entspricht, und
- die durchschnittliche ESG-Bewertung für staatliche Emittenten, die auf der Grundlage des Anteils der von den ESG-Daten abgedeckten Vermögenswerte berechnet wird, muss mindestens 4,286 betragen, was auf einer Skala von 0 bis 10 einem Rating von einem BBB entspricht.
- Das sonstige Sicherungsvermögen muss einen Anteil von mindestens 2 % an nachhaltigen Kapitalanlagen enthalten, die auf ökologische oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

Bei indirekten Kapitalanlagen:

- das sonstige Sicherungsvermögen investiert in Fonds, die das Ziel haben, ökologische

und/oder soziale Merkmale gemäß Art. 8 der SFDR zu bewerben, und/oder nachhaltige Kapitalanlagen nach Art. 9 der SFDR zu tätigen, die nicht im Widerspruch zu den Ausschlussrichtlinien der GenAM und der Generali Gruppe stehen und mit den von dem sonstigen Sicherungsvermögen beworbenen E/S-Merkmalen übereinstimmen

- das sonstige Sicherungsvermögen schließt Kapitalanlagen in Fonds aus, die nicht den ESG-Kriterien der Nachhaltigkeitsrichtlinie der Generali Gruppe und der GenAM entsprechen.

Schließlich müssen die Emittenten sowohl bei direkten als auch bei indirekten Kapitalanlagen eine ESG-Abdeckung von mindestens 70 % gewährleisten (d. h. das sonstige Sicherungsvermögen muss sich aus mindestens 70 % der Anlageklassen zusammensetzen, die unter den Gruppenrahmen für den Art. 8 SFDR und die Ausschlussrichtlinie der GenAM und der Generali Gruppe fallen).

Die Emittenten und Fonds, in die das sonstige Sicherungsvermögen investiert, müssen die Kriterien für eine gute Unternehmensführung (Good Governance ) erfüllen, wie sie im Abschnitt „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“ definiert sind.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei indirekten Kapitalanlagen stützt sich die GenAM auf die Analyse, die der Asset-Manger der Anlage, in die investiert wird, vornimmt.

Bei direkten Kapitalanlagen werden die Good Governance-Praktiken der Emittenten auf mehreren Ebenen bewertet:

- **Governance-Score:** Emittenten mit einem ESG-Score im Zusammenhang mit der Säule „Governance“ von weniger oder gleich 3 von 10 Punkten sind von den Kapitalanlagen des sonstigen Sicherungsvermögens ausgeschlossen. Der Score wird von MSCI ESG Research zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann die GenAM unternehmens-eigenen Analysen durchführen, um die Governance-Praktiken bestimmter Emittenten genauer zu untersuchen und auf der Grundlage der Ergebnisse deren Berechtigungsstatus für die Kapitalanlagen des sonstigen Sicherungsvermögens zu ändern.
- **Ausschlüsse:** Über ihre Ausschlussrichtlinien bewertet die GenAM auch die Corporate Governance-Praktiken der Emittenten, in die er investiert, und bei ernststen Kontroversen in dieser Hinsicht schließt die GenAM den Emittenten von ihren Kapitalanlagen aus.
- **Integration:** Das interne Kreditforschungsmodell ist in einen Abschnitt „ESG-Erwägungen“ integriert, in dem Kreditforschungsanalysten zu den Governance-Praktiken von Unternehmensemittenten Stellung nehmen, einschließlich der potenziellen Auswirkungen auf aktuelle und zukünftige Ratings. Die Einbeziehung von Governance-bezogenen Faktoren in die Kreditwürdigkeit der Emittenten umfasst einen Schwerpunkt auf Management (einschließlich Unternehmensstruktur, Qualität und Kompetenz, Anfälligkeit für Kontroversen) und Organisationsstruktur (Komplexität, Eigentumsverhältnisse, Aktionärsvereinbarungen), um zu bewerten, ob davon ausgegangen werden kann, dass die Emittenten, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen.
- **Positives Screening:** Der MSCI ESG-Score wird aus den Scores der Säulen „E“, „S“ und „G“ abgeleitet, die jeweils Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren berücksichtigen. Im Hinblick auf die Bewertung der „G“-Säule zielt der MSCI-Ansatz darauf ab, die Struktur des Emittenten sowie die Qualität und Wirksamkeit der Richtlinien und Maßnahmen im Hinblick auf ethisches Unternehmensverhalten zu verstehen und die Unternehmenspraktiken mit den als am besten erachteten zu vergleichen. Der Fokus liegt auf zwei Säulen, Corporate Governance (Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Vorstands und der Ausschüsse, Vergütungspolitik für Führungskräfte und ESG-Ziele, Rechnungslegungspraktiken) und dem Unternehmensverhalten (Compliance-Richtlinien, Prozessrisiken und Steuerpraktiken).

– **Aktive Eigentümerschaft:** Der Dialog des Teams für Aktive Eigentümerschaft mit vorab identifizierten Unternehmensemittenten (einschließlich des Dialogs im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung) dient als Kontrollebene für die Bewertung guter Unternehmensführung. Zusätzliche Informationen, die aus dieser Aktivität abgeleitet werden, können externe Governance-Daten und/oder die unternehmenseigene Bewertung des ESG-Analysten ergänzen und letztendlich in Kapitalanlagefunktionen einfließen.

In Bezug auf indirekte Vermögenswerte wird die Bewertung der vom Manager übernommenen Good Governance-Praktiken auf der von den Vermögensverwaltern der ausgewählten Fonds durchgeführten Analyse beruhen.



### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen des sonstigen Sicherungsvermögens wird zu mindestens 70 % in finanzielle Vermögenswerte investiert, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen.

Im Rahmen des sonstigen Sicherungsvermögens wird mindestens 2 % in nachhaltige Kapitalanlagen investiert, ohne eine Mindestzuweisung dieses Prozentsatzes in Kapitalanlagen festzulegen, die ökologische oder soziale Merkmale aufweisen.

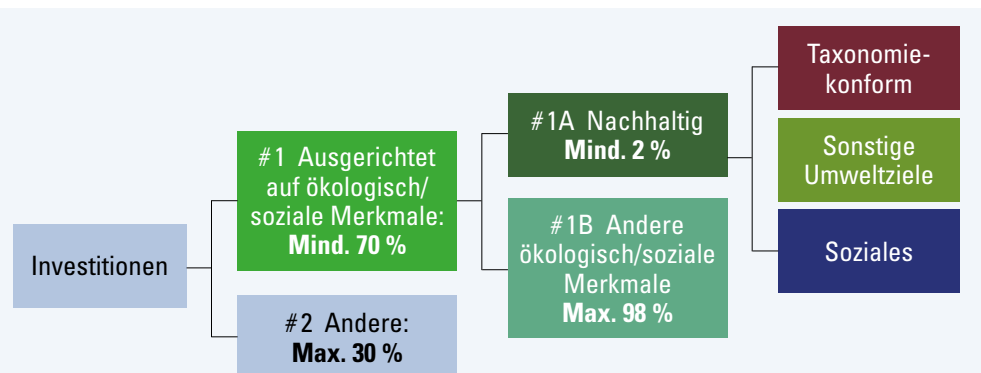
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Mit Stand 31.12.2024 enthält das sonstige Sicherungsvermögen der Cosmos Lebensversicherungs-AG auch Kapitalanlagen in Immobilien. Dieser Anteil beträgt 3,77 % und ist in den Angaben nicht enthalten.

### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In die Berechnung des ESG-Scores für das sonstige Sicherungsvermögen werden nur derivative Finanzinstrumente mit nur einem Emittenten einbezogen, die mit ihrem definierten Mindestschwellerwert die Erreichung der Kombination der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale garantieren. Insbesondere erfolgt die Einbeziehung von derivativen Finanzinstrumenten mit nur einem Emittenten in die Berechnung des ESG-Scores für das sonstige Sicherungsvermögen durch Berechnung der Risikoposition durch Umwandlung der derivativen Finanzinstrumente in gleichwertige Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten dieser derivativen Finanzinstrumente.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Entfällt, da das sonstige Sicherungsvermögen sich derzeit nicht verpflichtet, in „nachhaltige Kapitalanlagen“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

### ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

Ja

in fossiles Gas

in Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

#### 1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas

100 %

■ Taxonomiekonform: Kernenergie

■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform

#### 2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas

100 %

■ Taxonomiekonform: Kernenergie

■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 69,52 % der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

### ● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Im Rahmen des sonstigen Sicherungsvermögens wird mindestens 2 % in nachhaltige Kapitalanlagen investiert, ohne einen Mindestanteil an nachhaltigen Kapitalanlagen mit Umweltziel.

Im Rahmen des sonstigen Sicherungsvermögens wird in nachhaltige Kapitalanlagen investiert, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, aus den folgenden Gründen:

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- (i) dies ist nicht Teil der Anlagestrategie
- (ii) die Daten zur Bestimmung der Anpassung an die EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder
- (iii) die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomie nicht berechtigt oder erfüllen nicht alle Anforderungen dieser technischen Screening-Kriterien.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das sonstige Sicherungsvermögen wird mindestens zu 2 % in nachhaltige Kapitalanlagen investiert, ohne einen Mindestanteil an nachhaltigen Kapitalanlagen mit einem sozialen Ziel.



### Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere“ fallen Finanzinstrumente, die nicht in der ESG-Abdeckung enthalten sind (d. h. Finanzinstrumente, für die keine ESG-Analyse durchgeführt wird), wie z. B.:

- Barmittel, Einlagen und derivative Finanzinstrumente, definiert als Liquidität auf Girokonten, die für das Management des sonstigen Sicherungsvermögens und/oder für die Zwecke der Asset-Allokation verwendet werden;
- direkte und indirekte Finanzinstrumente ohne ESG-Score;
- derivative Finanzinstrumente mit Ausnahme von derivativen Finanzinstrumenten, die an einen einzigen Emittenten gebunden sind.

Der Zweck solcher Kapitalanlagen erklärt sich durch finanzielle Kriterien wie Diversifikation und Nutzung von Marktchancen. Es werden keine Mindestgarantien für den Umwelt- oder Sozialschutz gewährt, die über das hinausgehen, was bereits in dem Abschnitt "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?"



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Zur Erreichung der vom sonstigen Sicherungsvermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Index als Referenzwert festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.cosmosdirekt.de/nachhaltigkeit-in-der-kapitalanlage/>